

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 50-51 (1933)

**Heft:** 27

**Rubrik:** Kreisschreiben Nr. 109/1933 : an die angeschlossenen kantonalen Gewerbe- und schweizerischen Berufs-Verbände

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Holzwände mit Garantie für tadelloses Haften versetzt werden. Dabei ist diese Versetzmethode nicht teurer als die bisher übliche und bei nachträglich zu erstellenden Belägen und Reparaturen in bestehenden Bauten wird eine sehr wesentliche Ersparnis dadurch erzielt, daß kein Verputz abgeschlagen zu werden braucht.

Die neue Haffa-Versetzmethode für Wandplattenbeläge bedeutet deshalb besonders für die Besitzer älterer Miethäuser eine willkommene Möglichkeit, auf billige Weise, ohne Belästigung der Bewohner, durch Einbau von Wandplattenbelägen in Badzimmern, Küchen, Aborten, Hauseingängen usw., den Modernisierungswünschen der Mieter entgegenzukommen.

Architekten und Bauherren aber können die glasierten Wandplatten unbesorgt vorschreiben und verwenden, nachdem ihnen die neue Versetzmethode volle Sicherheit für ein dauernd solides Haften der Wandbeläge verbürgt.

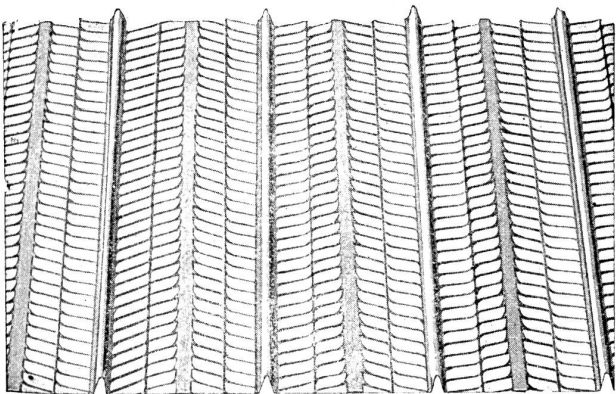
## Rippenstreckmetall als Putzträger.

Rippenstreckmetall ist bei Verwendung von Rabitzarbeiten aller Art, zur Herstellung von Hängedecken, Scheingewölben, Ummantelung von Stützen, Verkleidung von Rohrkanälen, Aufzugschächten, Luftkanälen, Ausbildung von Gesimsen etc. sehr geeignet und hat sich in der Praxis bewährt.

Die Qualifikation, die Rippenstreckmetall als Putzträger und Konstruktionsmaterial einnimmt, erklärt sich aus

- der Eigensteifigkeit,
- der einzigartigen, freien Spannbarkeit,
- der Mörtelersparnis,
- den geringen Befestigungs- und Verarbeitungskosten.

Rippenstreckmetall trägt sich für Putzwerke infolge der eigenartigen Ausbildung seiner Struktur, dank der hochgestellten Rippen selbst bis zu einer Entfernung von 1,20 m. In vielen Fällen, z. B. bei Träger-



decken, wo die Trägerentfernung nicht über 1,20 m hinausgeht, kann also bei der Verwendung des Rippenstreckmetalls die Unterkonstruktion aus Rundeisen völlig wegfallen, oder bei anderen Ausführungsarten, z. B. Hängedecken einschl. Hängeeisen erheblich vereinfacht oder verringert werden. Es tritt demzufolge eine Ersparnis an Rundeisen und Arbeitslohn ein. Die Überdeckung fällt bei der Verwendung des Rippenstreckmetalls vollständig fort, da sich einfach die Randrippe einer Tafel in die Randrippe der benach-

barten Tafel legt. Die sich einfach ineinanderlegenden Randrippen brauchen nur durch einfache Drahtumschlingungen im Abstand von etwa 15 bis 30 cm gesichert zu werden.

Die Anbringung der Bespannung bei der Verwendung des Rippenstreckmetalls ist sehr einfach, weil die strukturelle Ausbildung des Materials ein zwangsläufiges, immer passendes Ineinanderfügen der Rippen an allen Stößen bedingt. Jedes Abfallstück kann einfach zur Verlängerung oder Verbreiterung einer Tafel an einer beliebigen Stelle der Bespannung eingefügt werden, da eben überall und an allen Stellen sich die Rippen zwangsläufig ineinanderpassen. Eine solche Bespannung aus Rippenstreckmetall stellt also ein in allen Teilen ineinandergreifendes Gefüge dar, welches auf durchaus sichere Weise später an irgend einer Stelle auftretende Spannungen gleichmäßig auf die benachbarten Flächen verteilt. Darin liegt also außer der erheblichen Vereinfachung des Arbeitsvorganges die Rissefreiheit der mit Rippenstreckmetall ausgeführten Rabitzarbeiten begründet.

Eine Bespannung aus Rippenstreckmetall stellt einen völlig ebenen Putzgrund dar, bei dem Durchbiegungen nicht vorkommen können, sodaß eine relativ dünne, auf der ganzen Fläche gleichmäßig verteilte Mörtelschicht zum Verputzen genügt. In Verbindung mit Beton läßt sich Rippenstreckmetall als tragendes Deckenkonstruktionselement verwenden, wobei es einerseits als Schalung und andererseits wie eine Art Eisenarmierung wirkt.

Der Vertrieb liegt in den Händen der Firma. K.-S.-Röhren-Vertriebs A. G., Zürich.

## Volkswirtschaft.

Die Meisterprüfung haben bis jetzt eingeführt die Verbände der Schneider, Dachdecker, Hafner, Drechsler, Sattler, Tapezierer, Küfer, Coiffeure, Coiffeusen, Schuhmacher, Buchhändler, Velohändler, Galvaniseure. Reglemente zu Meisterprüfungen haben aufgestellt der Schweizerische Baumeisterverband und der Schweizerische Spenglermeisterverband.

Kreisschreiben Nr. 109/1933.

An die  
angeschlossenen kantonalen Gewerbe-  
und schweizerischen Berufs-Verbände!

Werte Verbandsmitglieder!

Die Kundgebung des Schweizerischen Gewerbeverbandes vom 24. Juli 1933 betreffend Nebenarbeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern an die Behörden des Bundes und seine Verwaltungsabteilungen, an die Kantonsregierungen und verschiedene Städte- und Gemeindeverwaltungen hat eine starke Beachtung und auch in der Tages- und Fachpresse ein erfreuliches Echo gefunden. Eine ganze Anzahl der begrüßten Instanzen hat dem Personal unsere Kundgebung zur Kenntnis gebracht, andere haben eigene Rundschreiben an die Beamten, Angestellten und Arbeiter gerichtet, in denen sie aufgefordert wurden, solche Neben-

arbeiten und Konkurrenzierungen des Gewerbes zu unterlassen.

Vonseiten der Bundeszentralverwaltung, der Oberpost- und Telegraphen-Direktion und der Schweizerischen Bundesbahnen wurde der Schweizerische Gewerbeverband ersucht, ihm bekannte Einzelfälle von Nebenarbeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter namhaft zu machen und zu melden.

Wir gelangen nun an unsere Mitgliedschaftsverbände, wie auch an die einzelnen Gewerbe- und Handelstreibenden mit dem dringenden Ersuchen, uns Fälle von Neben- und Schwarzarbeit unter Angabe der erforderlichen Beweismittel und genauer Unterlagen zu melden.

Wir rechnen im Kampfe gegen diese schädigenden Nebenbeschäftigungen auf die lückenlose Unterstützung und Mithilfe unserer Mitglieder.

Meldungen sind an unser Sekretariat, Neuen-gasse 20, in Bern zu richten.

Mit Gewerbegrüß!

Schweiz. Gewerbeverband.

## Verbandswesen.

### Der Werkbund und die Bauindustrieklamme.

In seinem Jahresbericht erklärt der Vorstand des Schweizerischen Werkbundes u. a., bestimmte Forderungen auf kulturellem Gebiete wendeten sich zum Teil in ziemlich kategorischer Form gegen alles Neue und oft auch gegen sachliche Gestaltung. Die Bewegungen, die sich gegen das neue Bauen in tendenziöser Form wendeten, und die oft mit demagogischen, zum Teil politischen Schlagworten die mangelnde Fachkenntnis zu ersetzen suchten, hätten zum Aufsehen gemahnt. Unter dem Deckmantel des allgemeinen Interesses sei von Industriezweigen, die am Absatz bestimmter Bauprodukte interessiert seien, zu Propagandamitteln gegriffen worden, die bedauerlich seien. Auf den Laien hätten diese neuen Formen der Reklame zum mindesten da verwirrend gewirkt, wo sie anonym aufgetreten sind, denn ihm fehlten die Möglichkeiten zur Nachkontrolle der aufgestellten, d. h. schwarz auf weiß gedruckten Behauptungen. Unter den Fachleuten habe die Unsachlichkeit solcher Propaganda Befremden und schärfsten Widerspruch hervorgerufen. Der Schweizerische Werkbund verlange mit Nachdruck, daß selbst Industrieklamme sachlich und erkennbar geführt werde, und dem Begriff „Wahrheit in der Reklame“ nicht Hohn spreche. Das solle für keine Bewegung, also auch für das neue Bauen nicht, ein Wunsch nach Unterdrückung irgendwelcher berechtigter Kritik bedeuten; es sei vielmehr die bestimmte Forderung, daß Unwahrheiten und bewußte Verdrehung von Tatsachen vermieden werden.

## Ausstellungswesen.

**Permanente Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten in Zürich.** Dornenvoll ist der Weg vom Erfinder zum Erfindungsverwerter, zum Erzeuger und letzten Endes zum Kaufmann. Tausende von

Erfindungen sind auf diesem Wege der Menschheit verlorengegangen, weil es dem einzelnen nicht möglich war, all die Hindernisse, die sich zwischen Erfinder und Kaufmann auftürmten, beiseite zu räumen. Im Zeitalter der Rationalisierung muß aber auch dieses Geschäft des Wirtschaftslebens modernisiert und ökonomisiert werden. Aus diesem Grunde hat der Erfinderverband in der Schweiz eine ständige Ausstellung ins Leben gerufen, die am 15. Oktober 1933 im Saal der Erfinderbörse, Stampfenbachplatz 1, eröffnet wird. Damit soll in erster Linie bezweckt werden, daß die vielen guten Schweizer Erfindungen unserem Lande erhalten bleiben und nutzbar gemacht, wodurch eine Neubelebung unserer Wirtschaftsverhältnisse erzielt und auch neue Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden.

**Bieler Woche.** (Mitget.) Auf die Initiative von Industrie, Gewerbe und Handel hin veranstaltet die Stadt Biel vom 7. bis 15. Oktober erstmals die „Bieler Woche“, eine Warenschau, verbunden mit verkehrspolitischen, geselligen und künstlerischen Veranstaltungen. In dem die Bieler auch in schlimmen Zeiten nicht verlassenden Optimismus wurden die Vorbereitungsarbeiten unternommen und im Areal der Logengasse-Turnhallen unter Benützung dieser Hallen und aufgerichteten Spezialbauten ein Ausstellungsgelände hergerichtet, das eine systematische Gewerbe- und Industrie-Schau ermöglicht.

Von allem Anfang an wurde der Grundsatz aufgestellt, daß nur Erzeugnisse von Industrie und Gewerbe von Biel, dem bernischen Seeland und dem Jura, sowie Gegenstände schweizerischer Herkunft ausgestellt werden dürfen, deren Verkäufer in Biel und Nidau niedergelassen sind. Die strenge Einhaltung dieses Grundsatzes gibt Gewähr dafür, daß nur Qualitätserzeugnisse zur Schau gelangen werden. Die „Bieler Woche“ wird namentlich für das Gewerbe Neues bieten, dessen Hauptbranchen vertreten sind. So dürfte in dieser Beziehung die Gruppe „Wohnung und Ausstattung“, in welcher sich nicht allein das Baugewerbe und die Möbelindustrie zu einer Kollektivausstellung die Hand geboten haben, sondern an welcher sich Kunstgewerbe, Kunstmalerei, Ofenbau, Installationsgewerbe, Beleuchtungskörperindustrie ebenfalls beteiligen, viel Interessantes bieten. Ein weiterer Anziehungspunkt wird die Ausstellung der bernischen Uhrenindustrie bilden, die in neuartigem, geschmackvollem Rahmen ihre Erzeugnisse zur Schau bringt.

Es würde zu weit führen, alle anderen Erwerbszweige aufzuzählen, die an dieser Schau einheimischer Qualitätsarbeit sich beteiligen, es genügt, mitzuteilen, daß das Ziel der Initianten der „Bieler Woche“, einen Querschnitt über das wirtschaftliche und kulturelle Leben der Stadt Biel und Umgebung zu geben, seine Verwirklichung erfahren wird.

Die Ausstellungsleitung, die sich zum wesentlichen Teil aus den Vertretern des Bieler Gewerbes zusammensetzt, lädt das gesamte schweizerische Gewerbe dazu ein, diese Qualitätsschau kennen zu lernen, und anderseits eine Aktion zu unterstützen, die mit ein Mittel sein soll, um die gegenwärtige Wirtschaftskrisis zu überwinden. Es sei daran erinnert, daß die ersten drei Tage der Ausstellung in die „Schweizer Reisewoche“ fallen, so daß während dieser Zeit Billette einfacher Fahrt auch zur kostenfreien Rückfahrt gelten.

X.